



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1287 - 1292, DOK 424.5/017-LSG

Übernahme der Kosten für Nachhilfe- und Konzentrationsunterricht im Rahmen der Berufshilfe - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.11.1988 - L 7 U 594/88

Übernahme der Kosten für Nachhilfe- und Konzentrationsunterricht im Rahmen der Berufshilfe;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.11.1988 - L 7 U 594/88 -

Das LSG Baden-Württemberg hat sich mit Urteil vom 24.11.1988 - L 7 U 594/88 - mit der Frage der Übernahme der Kosten für Nachhilfe- und Konzentrationsunterricht für einen 17-jährigen Realschüler im Rahmen der Berufshilfe befaßt.

Der Unfallversicherungsträger hatte sich zunächst mit Schreiben vom 03.10. und 06.10.1983 bereit erklärt, die Kosten für 80 Stunden Nachhilfeunterricht und für ein Konzentrationstraining einmal wöchentlich für die Dauer von 6 Monaten zu übernehmen. Obwohl die genehmigten 80 Stunden bereits Ende Dezember 1983 erteilt waren, wurden die Kosten für den Nachhilfeunterricht und für das Konzentrationstraining weiterhin erstattet. Am 30.11.1984 teilte der Unfallversicherungsträger mit, daß er nur noch die Kosten für Nachhilfeunterricht für wöchentlich 5 Stunden bis zum 31.01.1985 übernehmen werde. Die weitere Gewährung von Nachhilfeunterricht lehnte er mit Bescheid vom 20.06.1985 ab, da die Zeugnisnoten nach Beendigung des neunten Schuljahres über denen vor dem Unfall gelegen hätten, so daß ein Leistungsrückstand nicht mehr bestanden habe.

Das LSG führte aus, daß der Unfallversicherungsträger durch die fortlaufende, über die ursprüngliche Zusage hinausgehende Leistungsgewährung im Verhältnis zum Verletzten einen Vertrauenstatbestand geschaffen und sein Ermessen hinsichtlich einer weiteren Leistungsgewährung in der Weise gebunden habe, daß eine Verweigerung der Leistung ohne eine wesentlich Änderung der Verhältnisse entsprechend § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X unrechtmäßig sei. Dieser Vertrauenstatbestand sei hinsichtlich des Anspruchs auf Konzentrationstraining durch das Schreiben des Unfallversicherungsträgers vom 30.11.1984 und durch den Bescheid vom 20.06.1985 nicht berührt worden, da darin nur von einer Beschränkung bzw. Ablehnung der Übernahme der Kosten für den Nachhilfeunterricht die Rede gewesen sei.

In Bezug auf den Anspruch auf Nachhilfeunterricht sei die Berufung sachlich nicht begründet, da sich die Auffassung des Unfallversicherungsträgers, die Noten in den Einzelfächern hätten sich bis zum 31.01.1985 insgesamt gebessert und lägen über den Zeugnisnoten vor dem Unfall, als unzutreffend erwiesen habe.

Fundstelle:

M-Rundschreiben Nr. 043/89 vom 14.03.1989 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)

